

# Wer hat Erfahrung mit Entfristung?

**Beitrag von „Catania“ vom 17. Mai 2022 18:41**

Ja, an die Befristung werden strenge Maßstäbe gelegt. Ich müsste jetzt in einer alten Vertrag schauen, wie dort die Formulierung war. Aber seit wann muss z.B. Pausenaufsicht explizit schriftlich aufgeführt werden? Das ist doch normaler Bestandteil der üblichen Lehrer-Arbeitstätigkeit. In keinem Arbeitsvertrag wird detailliert jede einzelne Teilaufgabe aufgelistet.

Natürlich wird in Gesetzestexten nicht alles haarklein geregelt. Aber wenn eine Sache fehlerhaft sein soll (z.B. die Übernahme von Pausenaufsichten), dann muss sich zumindest aus der Auslegung ergeben, dass diese Tätigkeit nicht üblicher Bestandteil der Arbeit ist - und somit anfechtbar ist. Und auch die Auslegung muss sich in irgend einer Art und Weise auf gesetzliche Grundlagen beziehen.

Ich fänd es ja sehr interessant, wenn man sich allein wegen der (stundenplanmäßigen) Ableistung einer Pausenaufsicht einklagen könnte - allein, ich glaube nicht daran. Also: Welche Rechtsgrundlage gilt hier?

(Ich habe schon viele Vertretungslehrer kennengelernt, aber noch keinen, der nicht auch ein oder mehrere Pausenaufsichten macht, und das lt. seinem Stundenplan. Deutschlandweit gibt es sicher Tausende. Sollten die sich alle mit positivem Ausgang einklagen können? Nein, ich denke nicht.)